



Ihr UIG-Antrag vom 8. Januar 2021

3012/002-2021.0001

Bonn, 21.01.2021

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 8. Januar 2021, in der Sie um Auskunft über die Anzahl der in den Jahren 2018, 2019 und 2020 nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) registrierten Hersteller sowie die hierdurch entstehenden Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) baten. Gerne beantworte ich Ihren Antrag. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Auf Ihren Antrag hin mache ich Ihnen gemäß § 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) die gewünschten Informationen zugänglich. Sie sind den Anlagen zu diesem Schreiben beigelegt. Anlage 1 enthält eine Übersicht über die Anzahl der Hersteller sowie der erteilten Registrierungen, aufgeteilt nach Jahren sowie nach Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte (sog. b2c-Hersteller) und nach Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten für andere Nutzer als privater Haushalte (sog. b2b-Hersteller). Eine weitergehende Differenzierung nach Importeuren und Nicht-Importeuren ist leider nicht möglich, da im Registrierungsverfahren hierzu keine Informationen erhoben werden. Bei sämtlichen Akteuren handelt es sich um Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 9 ElektroG, so dass eine Unterscheidung nach der





Seite 2

konkreten Form des Inverkehrbringens nicht notwendig ist. Da Hersteller sich für mehrere Gerätearten registrieren lassen können, ist die Anzahl der Registrierungen in der Regel höher als die Anzahl der registrierten Hersteller.

Anlagen 2 bis 4 enthalten Auszüge aus den Bundesgesetzblättern der Jahre 2017, 2018 und 2019. Sie enthalten die jeweiligen Änderungsverordnungen zur Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung. Die Verordnung legt verbindlich fest, welche Gebühr für die Tätigkeiten der zuständigen Behörde nach dem ElektroG zu erheben sind. Sie wird jährlich durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überprüft und angepasst. Die Anlage 1 zur Gebührenverordnung gibt dabei die in den jeweiligen Folgejahren gültigen Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühr wieder.

Ich bitte Sie um Mitteilung, falls Sie der Auffassung sind, dass Ihrem Antrag hiermit nicht entsprochen worden ist. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Die Auskunftserteilung erfolgt gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die Anzahl der Hersteller und der Registrierungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020
- Anlage 2: Auszug aus dem Bundesgesetzblatt 2017 – 3. Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung





Seite 3

- Anlage 3: Auszug aus dem Bundesgesetzblatt 2018 – 4. Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung
- Anlage 4: Auszug aus dem Bundesgesetzblatt 2019 – 5. Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung

